

Reglement «Vereinsreglement»

Sektion St. Gallen
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Einleitung

Das vorliegende Reglement wurde gestützt auf Art. 8 der «Statuten» vom Vorstand erlassen und ersetzt alle früheren Versionen.

Vom Reglement abweichende Ausnahmen und Sonderfälle bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

Sitz und Identifikation

- Art. 1 Der Sitz der Sektion St. Gallen («Sektion») befindet sich in St. Gallen.
- Die Kontaktadresse lautet: Postfach 1809, 9001 St.Gallen.
- Die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) der Sektion lautet: CHE-114.454.856.

Hauptversammlungen

- Art. 2 An der Hauptversammlung (HV) können Mitglieder und eingeladene Gäste teilnehmen.
- Sie müssen sich über die Tourendatenbank anmelden.
- Art. 3 Gäste haben weder Stimm- noch Antragsrecht.
- Art. 4 Der/die Vorsitzende
- führt durch die Traktanden
 - sorgt für einen geordneten Ablauf
 - erteilt das Wort und führt Abstimmungen durch
 - sorgt dafür, dass Diskussionen bei der Sache bleiben und nicht ausufern.
- Art. 5 Der/die Vorsitzende der HV beteiligt sich grundsätzlich nicht an Diskussionen.
- Falls er/sie sich bei einem Traktandum selbst in die Diskussion einbringen will, bezeichnet er/sie für dieses Traktandum eine Stellvertretung.
- Art. 6 Ein Mitglied, das persönlich vom Ausgang einer Abstimmung oder Wahl befangen ist, ist in dieser Sache vom Stimmrecht ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied an der Sache ein finanzielles Interesse hat.



Reglement «Vereinsreglement»

Art. 7 Von Gesetzes wegen ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder seinen Angehörigen und der Sektion entschieden wird.

Art. 8 Abstimmungen sehen nur «Ja»- und «Nein»-Stimmen vor.

Enthaltungen werden als ungültige Stimmen qualifiziert und beim Mehr nicht berücksichtigt. Eine Enthaltung ist im Ergebnis eine «Nicht-Stimme».

Beim relativen (resp. einfachen) Mehr (gemäss «Statuten») ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Vorstandssitzungen

Art. 9 Die Traktanden und Sachanträge werden von allen Vorstandsmitgliedern in das Vorprotokoll eingetragen.

Die Traktanden sollten vier Tage vor der Sitzung, jedoch spätestens 24 Stunden vor der jeweiligen Sitzung bekannt sein, so dass sich jedes Vorstandsmitglied auf die Sitzung vorbereiten kann.

Art. 10 Die Co-Präsidenten/-innen sind im Vorstand mit je einer Stimme vertreten.

Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet.

Protokolle

Art. 11 Vom Verlauf einer Versammlung/Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Spätestens einen Monat nach der Versammlung/Sitzung muss der Protokollentwurf vorliegen.

Für die HV gilt die Frist von einem Monat, für Vorstandssitzungen von zehn Tagen.

Art. 12 Das Protokoll der HV gilt als genehmigt, wenn es innerhalb von 30 Tagen nach Auflage/Bekanntmachung nicht angefochten wird (Art. 75 ZGB).

Es gilt der Zeitpunkt der Clubnachrichtenveröffentlichung.



Reglement «Vereinsreglement»

Art. 13 Das Protokoll muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Ort, Zeit und Traktandenliste
- Angaben des Teilnehmendenkreises
- Wortlaut der Beschlüsse (Beschlussprotokoll)

Beschlussfassungen des Vorstandes

Art. 14 Eine Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 15 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr; die Sitzungsleitung (normalerweise Präsidium) kann mitstimmen.

Ein Antrag, der kein Mehr erzielt, gilt als abgelehnt. Die Sitzungsleitung hat keinen Stichentscheid.

Art. 16 In dringenden Fällen kann ein Entscheid, welcher keiner Diskussion bedarf, mit elektronischen Mitteln ausserhalb der Sitzung getroffen werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn sich die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dafür ausspricht.

Der Entscheid muss im nächsten Protokoll festgehalten werden.

Organe und Personen

Art. 17 Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Mitglieder von Teams und Projektgruppen, Sonderbeauftragte sowie Tourenleitungen setzen sich aktiv für den Zweck der Sektion ein.

Art. 18 Das Co-Präsidium teilt die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten untereinander auf und informiert den Vorstand und Kommissionsmitglieder darüber. Eine grobe Übersicht gibt das Organigramm.



- Art. 19 Die Arbeit erfolgt in Teams und Projektgruppen oder durch Sonderbeauftragte:
- Kommissionsmitglieder sind eine Erweiterung des Vorstands und entlasten diesen von diversen Aufgaben.
 - Teams sind ständige Arbeitsgruppen für wiederkehrende Arbeiten (vormals Kommissionen). Sie führen eigenverantwortlich Themenbereiche und bereiten Vorstandsentscheide vor, indem sie Empfehlungen abgeben.
 - Projektgruppen sind zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen. Deren Mitglieder sind nicht zwingend Kommissionsmitglieder. Sie führen Projekte im Auftrag des Vorstands aus.
 - Sonderbeauftragte leisten zusätzlich zu den oben erwähnten Aufgaben punktuelle, aber regelmässige Einsätze (z.B. Geburtstagskarten).

Die Aufgaben und Kompetenzen sind mit Ausnahme der Sonderbeauftragten im Rollen- und Aufgabenbeschrieb definiert.

Finanzen

- Art. 20 Die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Hütten- und Fondsrechnung) sowie der Revisionsbericht wird vor der HV veröffentlicht.
- Art. 21 Verantwortlich für die Aufstellung von Budget und Finanzplänen ist das Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration».
- Art. 22 Bei anstehenden grösseren Investitionsplänen wird ein Finanzplan erstellt. Der Finanzplan gibt Aufschluss über die erwarteten Kosten für Investitionen, Unterhalt und andere Projekte in den kommenden vier Jahren.
- Art. 23 Alle Rechnungen werden mittels E-Banking bezahlt.
- Die Sektion führt keine Bar- und Kassenbestände.
- Art. 24 Die Unterschriftsberechtigung ist in den «Statuten» geregelt.
- Art. 25 Das Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration» kontrolliert, ob die Rechnungen durch die zuständigen Personen freigegeben wurden, erfasst diese und erteilt die erste Freigabe.
- Art. 26 Die Zahlungsfreigabe der Rechnungen erfolgt kollektiv durch das Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration» und das Präsidium.

Reglement «Vereinsreglement»



Art. 27 Kompetenzordnung (alle Werte in CHF)

	Präsidium	Vorstand	Hauptversammlung
Einmalige Ausgaben	bis 1'000	> 1'000 bis 10'000	-
Wiederkehrende Ausgaben kumuliert	bis 500	> 500 bis 10'000	> 10'000
Investitionen	-	bis 50'000	> 50'000

- Unumgängliche Wartungsarbeiten, die dem Erhalt der Bauten dienen, sind davon ausgenommen.
- Projekte sind im Projektbudget geregelt.

Art. 28 Die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ist im «Merkblatt Anerkennung» geregelt.

Art. 29 Spesen sind im «Spesenreglement» geregelt.

Art. 30 Von Teilnehmenden an Anlässen (Touren, Ausbildungen, Events) wird auf Basis der «Statuten» ein Unkostenbeitrag erhoben.

Dieser beträgt pro Anlass und Tag CHF 5.- bzw. CHF 10.- für Mitglieder anderer Sektionen und Gäste.

Ausgenommen sind FaBe, KiBe, JO, die HV, Helfer-/Helferinnenaktionen, Dankeschön- und Informationsanlässe. Weitere Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen.

Details sind im Merkblatt «Tourenfünfliber» enthalten.

Dieser Artikel ist gültig ab dem 1. Januar 2027.

Clubabzeichen und Auszeichnungen

Art. 31 Das Clubabzeichen erhält gemäss den «Statuten ZV» jedes Neumitglied. Mitglieder, welche die Sektion wechseln, sind keine Neumitglieder im Sinne der Statuten.

Eine Reduktion des Jahresbeitrags wird gemäss «Beitragsreglement ZV» gewährt.

Reglement «Vereinsreglement»



Art. 32 Mitglieder erhalten folgende Auszeichnungen:

25 Jahre	- Sektionsurkunde, - Abzeichen mit Goldrand
40 Jahre	- Sektionsurkunde, - Goldabzeichen, - Sackmesser
50 Jahre	- Urkunde ZV, - Gutschein Clubheimübernachtung
Ab 60 Jahren	Sektionsurkunde
70 Jahre und jedes weitere Jahr	- Sektionsurkunde - Einladung zum Jubilarenessen

Art. 33 Für das Mitglieder-Management ist das Kommissionsmitglied «Mitgliederverwaltung» zuständig.

Öffentlichkeitsprinzip

Art. 34 Der Vorstand bestimmt, welche Dokumente (bspw. Statuten, Reglemente, Merkblätter) auf der Homepage publiziert werden.

Art. 35 Jedes Mitglied kann die schriftlich festgehaltenen Arbeitsergebnisse der verschiedenen Organe sowie Vereinbarungen mit Dritten einsehen.

Ein Einsichtsbegehren muss nicht begründet werden.

Das Einsichtsrecht erschöpft sich mit der Bereitstellung der verlangten Unterlagen.

Art. 36 Der Vorstand legt in begründeten Fällen Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip fest.

Dabei ist der Persönlichkeits- und Datenschutz zu beachten.

Die Tatsache, dass jemand Sektionsmitglied ist, fällt unter das Öffentlichkeitsprinzip.



Kommunikation nach aussen

- Art. 37 Die Sektion tritt gegen aussen mit gedruckten und mit im Internet sowie sozialen Medien verbreiteten Äusserungen auf.
- Art. 38 Sie kann allgemein zugängliche Vorträge und ähnliche Veranstaltungen organisieren.

Öffentliche Auftritte

- Art. 39 Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes können sich für die Sektion verbindlich gegen aussen äussern, sowohl gegenüber den Medien als auch gegenüber anderen Gremien innerhalb des SAC.
- Ein abweichendes Vorgehen für den Notfall ist schriftlich festgelegt.
- Art. 40 Zu klar umschriebenen Einzelfragen kann der Vorstand Delegierte ernennen, die die Stellungnahme der Sektion an die Öffentlichkeit bringen.
- Art. 41 Jedes Vorstandsmitglied darf sich bei privaten Äusserungen als Sektionsmitglied zu erkennen geben, wobei es aber nicht den Anschein erwecken darf, für die Sektion zu sprechen.

Datenmanagement und Datenschutz

- Art. 42 Alle Unterlagen der Sektion werden zentral und elektronisch als Vorgaben- wie auch Nachweisdokumente verwaltet.
- Die Unterlagen werden in Prozessen geordnet. Die Verantwortung für die jeweiligen Prozesse ist klar definiert.
- Art. 43 Die für die Vorstands-, Projekt- und Teamarbeit nötigen Zugänge auf die Dokumente sind sichergestellt.
- Art. 44 Dokumente, die älter als zehn Jahre sind, können dem Staatsarchiv übergeben werden.
- Insbesondere bei einer Amtsübergabe ist die Aktualität und Struktur der jeweiligen Prozesse zu prüfen und sicherzustellen.
- Das zuständige Kommissionsmitglied regelt die Übergabe der Daten an das Staatsarchiv.



Reglement «Vereinsreglement»

- Art. 45 Für das übergeordnete Datenmanagement ist das Kommissionsmitglied «Datenmanagement» zuständig.
- Art. 46 Der Datenschutz ist im «Datenschutzreglement» und in der «Datenschutzerklärung» geregelt.

Aktualisierung

- Art. 47 Dieses Reglement wird vom Vorstand aktuell gehalten.

Beschlussfassung und Inkrafttreten

- Art. 48 Dieses Reglement wurde am 27. Juli 2026 durch den Vorstand der Sektion beschlossen.
Es tritt per sofort in Kraft.